



Allgemeine Auftragsbedingungen der PRIME software solutions GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Auftragsbedingungen gelten ausschließlich im unternehmerischen Verkehr und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (nachstehend „Kunde“); sie entfalten keinerlei Geltung gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB).

(2) Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte.

§ 2 Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

(1) Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend, sofern sich aus der Erklärung nichts Anderes ergibt.

(2) Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von 4 Wochen nach dessen Zugang wahlweise durch schriftliche Auftragsbestätigung oder dadurch, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellten Liefergegenstände geliefert oder die in Auftrag gegebenen Leistungen erbracht werden, annehmen.

(3) Sämtliche Unterlagen, technischen Dokumente und Produktinformationen sowie Kostenvoranschläge und sonstigen Angebotsunterlagen verbleiben in unserem Eigentum. Wir gewähren dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an diesen Dokumenten und Unterlagen. Die Unterlagen dürfen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben bzw. diesen zugänglich gemacht werden und sind, falls es nicht zu einem Vertragsschluss kommen sollte, auf unser entsprechendes Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenso für Unterlagen des Kunden; wir behalten uns jedoch vor, diese Dritten zugänglich zu machen, denen wir zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen haben.

§ 3 Lieferung

(1) Lieferzeiten sind nur ungefähr vereinbart, sofern wir sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zugesagt haben (Fix-Geschäft). Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Kunde etwaigen Mitwirkungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist und alle technischen Fragen geklärt sind. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unsere Räume verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet ist. Bei Lieferverzug hat der Kunde uns eine angemessene Nachfrist zu setzen.

(2) Die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Soweit durch den Kunden veranlasste Änderungen des erteilten Auftrages die Lieferfrist beeinflussen, ist die Verlängerung der Lieferfrist in angemessenem Umfang möglich.

(3) Wenn wir durch unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse - insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, hoheitliche Verfügungen, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe oder Verzögerungen in der Anlieferung wichtiger Materialien -, die wir trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalls billigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht abwenden konnten, daran gehindert werden, die Liefergegenstände innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern oder die Leistung zu erbringen, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, in der Regel entsprechend der Dauer derartiger Hindernisse und Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei unseren Lieferanten eintreten.

(4) Verzögert sich die Lieferung aufgrund vorstehender Ereignisse wesentlich, so sind beide Parteien nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt für den Fall der Unmöglichkeit der Leistungserbringung. Hierüber wird der Kunde unverzüglich informiert. Gegebenenfalls bereits erfolgte Gegenleistungen sind dem Kunden erstatten.

(5) Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben und uns im Verzug befinden, kann der Kunde - soweit er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes verlangen.

(6) Im Übrigen haften wir im Falle eines Verzuges oder der Unmöglichkeit für Schadensersatzansprüche des Kunden nur nach Maßgabe von § 11. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung nur zurücktreten, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(7) Änderungen, insbesondere solche, die auf der Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, behalten wir uns während der Lieferzeit vor, sofern die geänderten Produkte keine geringere Funktionalität und Leistung aufweisen und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

§ 4 Versand, Abnahme und Gefahrübergang

(1) Lieferung und Versand erfolgen mangels besonderer Vereinbarung auf Rechnung des Käufers ohne Verbindlichkeit für die kostengünstigste Versandart.

(2) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware dem Versandbeauftragten oder unmittelbar dem Kunden übergeben haben. Ist die Ware versand- bzw. übergabebereit und verzögert sich die Versendung bzw. Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versand-/Übergabebereitschaft beim Kunden auf diesen über.

(3) Sofern wir uns verpflichtet haben, die Gegenstände beim Kunden aufzustellen oder zu installieren, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Gegenstände am Aufstellungs- oder Installationsort aufgestellt und/oder installiert und dem Kunden übergeben sind.

§ 5 Preise

(1) Soweit Preise nicht oder nur mit dem Vorbehalt „derzeitiger Listenpreis“ genannt sind, werden die am Tag der Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht vorliegt, am Tag des Versandes bzw. der Abholung oder Leistungserbringung gültigen Listenpreise berechnet. Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder Währungsschwankungen ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden. Die für die erfolgte Preisanpassung verantwortlichen Faktoren werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

(2) Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, Verpackungskosten und ggf. Fracht; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

(1) Kaufpreis und Entgelte für Leistungen sind bei Erhalt der Rechnung sofort fällig, es sei denn, die Auftragsbestätigung sieht ein bestimmtes Zahlungsziel vor. Eine abweichende Regelung kann im Übrigen nur durch schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

(2) Bei Überweisungen und anderen im Zweifel nur erfüllungshalber angenommenen unbaren Zahlungsmitteln, hat erst die vorbehaltlose Gutschrift auf einem unserer Konten schuldbefreiende Wirkung. Zahlungen werden auch bei anderslautender Bestimmung des Kunden von uns auf bestehende Forderungen gemäß deren Fälligkeit angerechnet.

(3) Gerät der Kunde mit der Zahlung oder Teilzahlung der ihm obliegenden Gegenleistung in Verzug, so ist die jeweils offene Zahlungsverpflichtung mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern wir nicht einen höheren Verzugsschaden nachweisen können. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, alle offenen Forderungen fällig zu stellen; gewährte Zahlungsziele werden dann hinfällig.

(4) Der Kunde kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu.

(5) Wir behalten uns vor, die Bonität von Kunden mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen. Ergeben sich nach oder bei Vertragsschluss Zweifel an der Bonität eines Kunden oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein, sind wir berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und eine Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist zu fordern und die Leistung bis zur Erfüllung unseres Verlangens zu verweigern. Bei Verweigerung des Kunden oder im Falle fruchtlosen Fristablaufs sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 7 Nutzung der Software

(1) Der Kunde ist berechtigt, die Software in der erworbenen Anzahl von Lizenzen zu nutzen, wobei der Lizenznehmer in der Regel eine Serverlizenz der Software sowie weitere Einzellizenzen (User-Lizenzen) erwirbt.

(2) Der Erwerb der Serverlizenz berechtigt den Kunden, die entsprechende Lizenz auf den von ihm betriebenen Server zu laden. Der Erwerb von weiteren Einzellizenzen berechtigt den Kunden, die Software entsprechend der erworbenen Module zu nutzen.

(3) Die Software darf nur dann auf einem Netzwerkserver installiert werden, wenn die entsprechend vom Kunden erworbene Lizenz ausdrücklich als Serverlizenz bezeichnet ist. Hat der Kunde eine Serverlizenz erworben, so hat er in jedem Fall sicherzustellen, dass für jede Datenverarbeitungseinheit, die über einen Serverzugang verfügt und von der aus die Software genutzt werden kann, eine Einzellizenz erworben wurde.

(4) Die Verwendung der Symbole (Clip-Art und Bilder), die in die Software integriert sind und der Dokumentation, darf

nur im Rahmen der normalen, vertragsgemäßen Nutzung der Software erfolgen. Die gesonderte Verwendung oder Verwertung der Symbole und der Dokumentation ist dem Kunden nicht gestattet.

§ 8 Dekompilierung und Programmänderungen

(1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind für den eigenen Gebrauch zulässig, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung oder Erweiterung des Funktionsumfangs. Dies gilt nicht, sofern dies in irgendeiner Art und Weise zu einer gewerblichen Verwertung der Software führen soll. § 69e UrhG, bzw. die entsprechende Regelung der EG-Richtlinie vom 14. Mai 1991 bleiben insofern unberührt.

(2) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast. § 13 Abs. 3 der vorliegenden Vertragsbedingungen ist zu berücksichtigen.

(3) Die entsprechenden Handlungen nach Absatz 2 dürfen nur dann Drittdienstleistern überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit uns stehen, wenn wir die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen können oder wollen. Uns ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Drittdienstleisters mitzuteilen.

(4) Sofern die genannten Handlungen aus gewerblichen Gründen vorgenommen werden, sind sie nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms (Schnittstelle) unerlässlich sind und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind, etwa bei uns erfragt werden können.

(5) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige sowie entsprechender Merkmale.

§ 9 Weiterveräußerung und Weitervermietung

(1) Der Kunde ist berechtigt, die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte zu veräußern, auch unentgeltlich, vorausgesetzt, der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Kunden zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, der Informationspflicht des § 13 Absatz 1 dieser Vertragsbedingungen nachzukommen.

(2) Der Kunden darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung der Software zu Erwerbszwecken oder das Verleasen der Software sind unzulässig.

(3) Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

§ 10 Mängelansprüche

(1) Mängel der gelieferten Software (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen oder anderer gelieferter Gegenstände werden von uns innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr beginnend mit der Ablieferung und/oder Installation nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung).

(2) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis

herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche regeln sich nach § 11 dieser Bedingungen. Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadensersatz nicht aus. Bei nur geringfügigen Mängeln der Software steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

(3) Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn uns hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

(4) Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung bzw. die dort in Bezug genommenen Dokumente, insbesondere die Produktbeschreibung, maßgeblich. Die dortigen technischen Angaben über den Liefergegenstand einschließlich Abbildungen, Zeichnungen und Berichte stellen keine Garantien, sondern lediglich vertragsgemäße Beschaffenheitsangaben dar. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Wir übernehmen keine Gewähr für die Verwendbarkeit der Software zu dem vom Kunden beabsichtigten Einsatz. Auskünfte, Ratschläge und Empfehlungen hinsichtlich Verwendbarkeit, Kompatibilität oder sonstiger Leistungsmerkmale, soweit sie über die entsprechenden Angaben des Herstellers hinausgehen, sind für uns nur verpflichtend, wenn sie dem Kunden schriftlich bestätigt werden.

(5) Eine Garantie hinsichtlich von uns erbrachter Lieferungen oder Leistungen übernehmen wir gegenüber dem Kunden nur durch ausdrückliche Erklärung.

(6) Die Gewährleistung erlischt bei der Vornahme von Veränderungen an der Software, soweit dies nicht von § 8 umfasst ist, gleichgültig welcher Art sowie bei ihrer Verwendung entgegen der technischen Kennzeichnung.

(7) Kosten, welche durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Geltendmachung von nicht bestehenden Rechten des Kunden entstehen, sind von diesem zu tragen.

§ 11 Haftung

(1) Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs ausschließlich nach diesem § 11.

(2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen, haften wir unbeschränkt.

(3) Bei sonstigen Haftungsansprüchen haften wir unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein von garantierten Beschaffenheiten sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haften wir nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit gemäß nachfolgendem Absatz 4.

(4) Für leichte Fahrlässigkeit haften wir im Übrigen nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss sowie im Übrigen der Höhe nach auf das Zweifache des Überlassungsentgelts.

(5) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter.

(7) Ansprüche nach diesem § 11 verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Entstehung des Anspruchs sowie der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis des Kunden von den anspruchsbegründenden Umständen. Die gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

(8) Eine etwaige verschuldensunabhängige gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

§ 12 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Kunde wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 20 Werktagen nach Lieferung bzw. Installation untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind,

müssen uns innerhalb weiterer 8 Werktage (ausschließlich Samstage, Sonn- und Feiertage) mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.

(2) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Absatz 1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

(3) Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software und/oder sonstigen Gegenstände in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 13 Informationspflichten

(1) Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, uns den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

(2) Sofern es sich bei der überlassenen Software um speziell an die Hardware des Kunden angepasste Software mit einem Kaufpreis von mehr als EUR 5.000,00 handelt, ist der Kunde auch verpflichtet, uns einen Hardwarewechsel schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde die betreffende Software innerhalb eines Netzwerks einsetzen möchte.

(3) Der Kunde ist unabhängig vom Wert der überlassenen Software dazu verpflichtet, uns die Entfernung eines Kopierschutzes oder eines ähnlichen Schutzmechanismus aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der Kunde möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Software einschließlich Dokumentation bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

(2) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und zur Rücknahme der gelieferten Software berechtigt; ohne dass dies dem Rücktritt vom Vertrag gleichkommt, es sei denn, wir erklären ausdrücklich einen solchen Rücktritt. Im Falle eines Rücktritts ist der Kunde zur Herausgabe der gelieferten Software nebst sämtlicher angefertigten Programmkopien verpflichtet. Das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software erlischt.

(3) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Eigentumsvorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlage zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten einer solchen Intervention trägt der Kunde, falls und soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

§ 15 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§ 16 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung der Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von unseren Vertretern oder Hilfspersonen erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn wir hierzu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilen.

§ 17 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel



(1) Soweit sich aus diesen Vertragsbedingungen nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort Hamburg.

(2) Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird – soweit rechtlich zulässig - Hamburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche Bestimmung, die dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt.